

Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Stiftung Wendlinger Hilfsfonds

I. Präambel

Die Stadt Wendlingen am Neckar unterstützt in vielfältiger Art und Weise das Wohlergehen der Einwohnerinnen und Einwohner. Dennoch gibt es Menschen in der Stadt, die unverschuldet in eine Notlage geraten. In solchen Notlagen ist oftmals eine rasche und unbürokratische Hilfe erforderlich, um die Folgen für die Betroffenen erträglicher gestalten zu können.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe wurde im Jahr 2000 die nicht rechtsfähige Stiftung „Wendlinger Hilfsfonds“ mit Sitz in Wendlingen am Neckar errichtet.

Zweck der Stiftung soll sein, das Selbstverständnis von Wendlingen am Neckar als Ort des Gemeinsinns, des Bürgerengagements und der Solidarität mit Menschen, die weniger begünstigt sind, zu prägen. Insbesondere sollen soziale Notlagen durch die Gewährung von finanziellen Hilfen abgemildert werden.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sowie Handel und Industrie sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen und damit zu einer Gemeinschaftsaufgabe der Einwohnerschaft von Wendlingen am Neckar zu machen.

II Satzung

Aufgrund von § 101 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am xx. xx 20xx die Satzung der Stiftung Wendlinger Hilfsfonds wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Wendlinger Hilfsfonds“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung nach § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Verwaltung der Stadt Wendlingen am Neckar, die als Sondervermögen nach § 96 GemO BW zu behandeln ist.
- (3) Ihr Sitz ist Wendlingen am Neckar.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die mildtätige Unterstützung von Einwohnern nach § 53 AO sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) auf dem Gebiet der Stadt Wendlingen am Neckar.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die finanzielle Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Lebensumstände von Menschen, die in wirtschaftliche, soziale oder gesundheitliche Notlage geraten sind, zu verbessern. Dazu können auch Kosten für ärztlich befürwortete

- Rehabilitationsmaßnahmen oder für Leistungen der Sozialstation Wendlingen am Neckar oder eines vergleichbaren Trägers übernommen werden.
- b. Die finanzielle Unterstützung von Projekten gemeinnütziger Vereine sowie anerkannter Wohlfahrtseinrichtungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Abs. 1. Letztere Maßnahmen können auch in Form von Ausschreibungen durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig ist.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 50.000 €.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert zu erhalten. Das Finanzanlagevermögen ist sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, können Teile des Stiftungsvermögens angegriffen werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen soweit diese nicht ausdrücklich als Zustiftungen zum Stiftungskapital bestimmt sind.
- (2) Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht. Stiftungsmittel werden nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung zugeteilt. Die Leistungen aus dem Hilfsfond werden stets nachrangig gewährt.

§ 6 Stiftungsbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben wird ein Stiftungsbeirat gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Dem Stiftungsbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die zweckentsprechende Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen nach § 5 Abs. 1
 - Vorbereitung und Durchführung von Aktionen zur Mittelbeschaffung
 - Vorberatung der vom Gemeinderat zu treffenden Entscheidungen über die Änderung der Stiftungssatzung
- (5) Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Stiftungsbeirates findet die Geschäftsordnung des Gemeinderates in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 7 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wendlingen am Neckar, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt am xx. xx 20xx in Kraft.

Ausgefertigt
Wendlingen am Neckar, den xxx

Steffen Weigel
Bürgermeister